

Satzung 2017	Entwurf Neufassung	Begründung
<p><b>Artikel 1</b></p> <p>Name und Sitz</p> <p>1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks, Ortsverein Detmold“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)</p> <p>1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.</p>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p>Name und Sitz</p> <p>1.2 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helferinnen und Helfer sowie Förderer des Technischen Hilfswerks, Ortsverein Detmold“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)</p> <p>1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.</p>	<p>Einfügen der weiblichen Form</p>
<p><b>Artikel 2</b></p> <p>Aufgaben</p> <p>2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) aa) die Durchführung von Rettungsmaßnahmen ab) die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr</p>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>Aufgaben</p> <p>2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) aa) die Durchführung von Rettungsmaßnahmen ab) die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>ac) die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.  ad) die Ausbildung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr  ae) die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr  af) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr  ag) die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung</p> <p>b)  ba) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenliebe  bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft  bc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung  bd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen  be) Nationale und internationale Jugendbegegnungen  bf) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben</p> <p>c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Jugendpflegearbeit der THW-Jugend Detmold.</p> <p>2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p>	<p>ac) die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.  ad) die Ausbildung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr  ae) die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr  af) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr  ag) die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung</p> <p>b)  ba) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenliebe  bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft  bc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung  bd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen  be) Nationale und internationale Jugendbegegnungen  bf) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben</p> <p>c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Jugendpflegearbeit der THW-Jugend Detmold.</p> <p>2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p>	
--	--	--

<p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.</p> <p>2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.</p>	<p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.</p> <p>2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.</p>	
<p><b>Artikel 3</b></p> <p>Mitgliedschaft</p> <p>3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.</p> <p>3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.</p> <p>3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.</p>	<p><b>Artikel 3</b></p> <p>Mitgliedschaft</p> <p>3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.</p> <p>3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.</p> <p>3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.</p>	

<p>3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.</p> <p>3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.</p> <p>3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7, Austritt nach Art. 3.8.</p> <p>3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluß mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.</p> <p>3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.</p>	<p>3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.</p> <p>3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.</p> <p>3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7, Austritt nach Art. 3.8.</p> <p>3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3- Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.</p> <p>3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.</p>	<p>Eingefügt wurde zur Klarstellung die Worte „der Vorstand“</p>
--	---	--

<p><b>Artikel 4</b></p> <p>Mittel des Vereins</p> <p>Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.</p>	<p><b>Artikel 4</b></p> <p>Mittel des Vereins</p> <p>Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.</p>	Keine Änderung
<p><b>Artikel 5</b> Beiträge und Spenden</p> <p>5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.</p> <p>5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.</p> <p>5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.</p> <p>5.4 Beiträge sind bis zum 31.1 des Geschäftsjahres fällig.</p> <p>5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.</p>	<p><b>Artikel 5</b> Beiträge und Spenden</p> <p>5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.</p> <p>5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.</p> <p>5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.</p> <p>5.4 Beiträge sind bis zum 31.1 des Geschäftsjahres fällig.</p> <p>5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist der Mitgliedsbeitrag trotz einer Zahlungserinnerung rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht</p>	Soll der Verwaltungsvereinbarung dienen. Oftmals reagieren säumige Mitgliedglieder gar nicht auf Zahlungserinnerung bzw. die Zahlungserinnerungen können per Post nicht zugestellt werden. Die Verfahrenskosten für eine Beitreibung steht nicht im

	ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.	wirtschaftlichen Verhältnis zur offenen Forderung
<b>Artikel 6</b> Geschäftsjahr  Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<b>Artikel 6</b> Geschäftsjahr  Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Keine Änderung
<b>Artikel 7</b> Organe des Vereins  Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	<b>Artikel 7</b> Organe des Vereins  Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand	
<b>Artikel 8</b>  Mitgliederversammlung  8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.  8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen oder Folgekosten in Höhe eines Jahreswertes von über 500,00 Euro nach sich ziehen.	<b>Artikel 8</b>  Mitgliederversammlung  8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3- Mehrheit beschlossen wird.  8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über a. Vermögenswirksame Angelegenheiten a. die im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen, b. Folgekosten in Höhe eines Jahreswertes von über 500,00 Euro nach sich ziehen. c. Mittel- und längerfristige Verträge, die	Redaktionelle Anpassung und Ergänzungen die aufgrund der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören ( 8.3 i und j)

<p>Mittel- und längerfristige Verträge, die jährliche Kosten von 500,00 Euro übersteigen die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes die Wahl von 2 Kassenprüfern die Wahl/Entlastung des Vorstandes Satzungsänderungen Auflösung des Vereins</p>	<p>jährliche Kosten von 500,00 Euro übersteigen,  d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,  e. die Wahl von 2 Kassenprüfern,  f. die Wahl/Entlastung des Vorstandes  g. Satzungsänderungen,  h. Aufnahme von Ehrenmitgliedern,  i. bei Widerspruchsverfahren bei einem Ausschluss nach 3.7  j. Auflösung des Vereins.</p>	
<p><b>Artikel 9</b></p> <p>Vorstand</p> <p>9.1 Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem(r), stellvertretendem(r) Vorsitzendem(r) und dem Schatzmeister(in)</p> <p>9.2 Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.</p> <p>9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.</p>	<p><b>Artikel 9</b></p> <p>Vorstand</p> <p>9.1 Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem(r), stellvertretendem(r) Vorsitzendem(r) und dem Schatzmeister(in)</p> <p>9.2 Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.</p> <p>9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</p>	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</p>	

<p>10.1 Der(Die) Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter (in), beruft die Mitgliederversammlung ein.</p> <p>10.2 Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einberufung soll 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin bekannt gemacht werden.</p> <p>10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.</p> <p>10.4 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.</p> <p>10.5 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.</p> <p>10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.</p>	<p>10.1 Der (Die) Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter (in), beruft die Mitgliederversammlung ein.</p> <p>10.2 Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im öffentlich zugänglichen Schaukasten an der OV Unterkunft unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einberufung soll 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin bekannt gemacht werden.</p> <p>10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.</p> <p>10.4 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.</p> <p>10.5 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.</p> <p>10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.</p>	<p>Anpassung das Verfahren zur Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Grund ist, dass eine Vielzahl der Mitglieder postalisch nicht mehr zu erreichen ist</p>
--	---	---

<p>10.7 Wahlen erfolgen stets mit freier Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für das betreffende Amt, für die Dauer der laufenden Amtsperiode, durchzuführen.</p> <p>10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.</p>	<p>10.7 Wahlen erfolgen stets mit freier Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied <b>oder ein/e Kassenprüfer(in)</b> während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für das betreffende Amt, für die Dauer der laufenden Amtsperiode, durchzuführen.</p> <p>10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen</p>	<p>Redaktionelle Anpassung durch die Aufnahme der Kassenprüfer</p>
<p><b>Artikel 11</b></p> <p>Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes</p> <p>11.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.</p> <p>11.2 Der Vorstand ist mindestens 2-mal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.</p> <p>11.3 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><b>Artikel 11</b></p> <p>Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes</p> <p>11.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.</p> <p>11.2 Der Vorstand ist mindestens 2-mal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.</p> <p>11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.</p>	

<p>11.4 Die Regelung des Art. 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>11.5 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.</p>	<p>11.4 Die Regelung des Art. 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>11.5 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.</p> <p>11.6 Die Kommunikation mit den Mitgliedern auf elektronischem Wege in Form von E-Mail oder anderen Messengern ist neben der Schriftform zulässig. Hierfür dürfen die Kontaktdaten der Mitglieder gespeichert werden.</p>	<p>Anpassung an die heutige Zeit</p>
	<p><b>Artikel 12</b></p> <p>Amtsdauer und Verfahrensordnung für die Kassenprüfer (innen).</p> <p>Die Kassenprüfer (innen) sind unter Anwendung der Regelungen zu 10.7 zu wählen. Sie müssen dem Verein angehören. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gewählt werden. Der (Die) Kassenprüfer (innen) werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p> <p>Die Kassenprüfer (innen) überprüfen das Vereinsvermögen innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie kontrollieren die Geschäftsführung und Tätigkeiten des Vorstands und des Schatzmeisters und berichten die Ergebnisse ihrer Überprüfung in der Mitgliederversammlung. In der Regel erfolgt diese Prüfung nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.</p>	<p>Neu wurde der Kassenprüfer aufgenommen.</p> <p>Das BGB enthält keine Vorschriften, die das Amt des Kassenprüfers oder eine regelmäßige Überprüfung der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Geschäftsführung voraussetzen.</p> <p>Dennoch gehören solche Prüfungen in der Praxis zum Vereinsalltag und werden in der großen Mehrzahl aller Vereine durch Kassenprüfer durchgeführt</p>

<p><b>Artikel 12</b></p> <p>Jugend</p> <p>Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 b zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.</p>	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Jugend</p> <p>Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 b zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.</p>	Keine Änderung
<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Haftung</p> <p>Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.</p>	<p><b>Artikel 14</b></p> <p>Haftung</p> <p>Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.</p>	Keine Änderung
<p><b>Artikel 14</b></p> <p>Auflösung</p> <p>Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks einer von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten Organisation zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	<p><b>Artikel 15</b></p> <p>Auflösung</p> <p>Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks einer von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten Organisation zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	Keine Änderung

<p><b>Artikel 15</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 22.03.2017 beschlossen.</p>	<p><b>Artikel 16</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom xxxxx beschlossen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
---	--	-----------------------

ENTWURF